

Ehrengerichtsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (EGO)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Zur Wahrung und Sicherung der Berufsehre und der Einhaltung der Richtlinien des Verbandes durch die Mitglieder des BDP sowie zur Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird ein Ehrengericht eingerichtet.
- (2) Das Ehrengericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mitglieder und Organe des BDP.

§ 2

- (1) Die Entscheidungen des Ehrengerichtes können in der Verbandszeitschrift des BDP in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
- (2) Die Entscheidungen des Ehrengerichtes ergehen aufgrund einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich abzusetzen und können mit Leitsätzen versehen werden.
- (3) Jede Entscheidung ist von den mitwirkenden Richtern/-innen zu unterschreiben. Bei verkündeten Entscheidungen ergibt sich das Entscheidungsdatum aus dem Protokoll, ansonsten ist das Datum der letzten Unterschrift maßgebend. Die Verfahrensbeteiligten bzw. deren Beistände, der Verbandsvorstand des BDP und der Vorstand der Delegiertenkonferenz erhalten eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung.

§ 3

Entscheidungen des Ehrengerichtes sind nicht anfechtbar. Gegen eine Eilentscheidung kann die/ der Betroffene jedoch Einspruch einlegen, aber nur wenn es um das Abstinenzgebot bzw. die sexuelle Selbstbestimmung eines Patienten/Klienten geht.

§ 4

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, für BDP-Mitglieder gilt eine Erscheinungspflicht.

§ 5

Für die Ausschließung eines Mitglieds des Ehrengerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 46 Abs.2 entsprechend. An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitglieds tritt die/der bzw. ein/e Stellvertreter/in.

§ 6

Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen Beistand hinzuziehen.

§ 7

Ein gegen eine/n angegriffene Psychologin/en zulässig eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren findet nicht seine Beendigung durch Austritt aus dem Verband. Es kann eine Entscheidung des Ehrengerichtes nach § 10 auch über die Mitgliedschaft hinaus ergehen (vgl. § 14 Abs.3 der Satzung des BDP), jedoch nur hinsichtlich der Vorwürfe, die im Verfahren bereits anhängig sind. Entsprechendes gilt für Nichtmitglieder, die sich freiwillig der Berufsordnung für Psychologen unterworfen haben und der Grund der Unterwerfung wegfällt.

2. Abschnitt: Die Errichtung des Ehrengerichtes

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenkonferenz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Die Beisitzerinnen / Beisitzer müssen Mitglieder des BDP sein.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen weder dem Vorstand noch der Delegiertenkonferenz angehören.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes soll die Delegiertenkonferenz bei der Berufung des Ehrengerichtes sowohl eine/einen Vertreter/in für das Amt der/des Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen für den Fall einer krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Verhinderung berufen. Im Fall einer durch den Vorstand des BDP schriftlich festgestellten Verhinderung eines Mitglieds des Ehrengerichtes tritt das als Vertreterin/er berufene Mitglied in das vakant gewordene Amt ein. Das verhinderte Mitglied des Ehrengerichtes (oder dessen Bevollmächtigte/r) hat sowohl den Eintritt seiner Verhinderung dem Vorstand des BDP unter Darlegung der Verhinderungsgründe schriftlich anzuzeigen als auch die Beendigung der Verhinderung.
- (5) Ist das Ehrengericht durch das Ausscheiden einer/es Beisitzerin/s als Mitglied aus dem BDP generell nicht mehr beschlussfähig, kann die Delegiertenkonferenz ein anderes Mitglied als Ersatz für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Ehrengerichtes berufen.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Ehrengerichtes kann mit Genehmigung des Vorstandes des BDP eine Hilfsperson zur Abwicklung des Schriftverkehrs zwischen den Beteiligten heranziehen. Diese muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

3. Abschnitt Ehrengerichtliche Streitigkeiten

1. Titel materiellrechtliche Vorschriften

§ 9

- (1) Mitglieder, welche gegen die Berufsehre, die Richtlinien des Verbandes oder gegen die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verstoßen, können ehrengerichtlich belangt werden.
- (2) Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten sind insbesondere:
 - a) Schädigung der Verbandsinteressen
 - b) Wissentlich falsche Angaben anlässlich des Aufnahmeverfahrens
 - c) unehrenhafte Auswirkungen strafrechtlicher Verfehlungen
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen 6 Monate nach Fälligkeit und Mahnung.

§ 10

- (1) Die ehrengerichtlichen Maßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu € 5000,00
 - d) Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung von Zertifikaten oder Berechtigungen, die vom Verband bzw. in seinem Auftrag verliehen oder ausgesprochen worden sind
 - e) Ausschluss aus dem Berufsverband
- (2) Bei Verdacht mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Ausübung des Berufs der/des Psychologen/in kann das Ehrengericht anregen, dass sich die/der Betroffene bei einer vom BDP zu benennenden Person untersuchen lässt und das Verfahren solange aussetzen. Die/der Betroffene kann das Ergebnis der Untersuchung freiwillig dem Ehrengericht zur Verfügung stellen. Das Ehrengericht darf das Unterbleiben der Untersuchung oder der Ergebnisübermittlung negativ berücksichtigen.
- (3) Das Ehrengericht kann bei Verdacht mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Ausübung des Berufs der/des Psychologen/-in ehrengerichtliche Maßnahmen unter die aufschiebende Bedingung stellen, dass die/der Betroffene sich untersuchen und ggf. behandeln lässt. Bei nachgewiesener Erfüllung dieser Bedingung entfällt die Maßnahme.
- (4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bzw. die Entscheidungen nach Absätzen zwei und drei können einzeln und auch nebeneinander ausgesprochen werden.

- (5) Der BDP kann den vom Ehrengericht geäußerten Verdacht mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Ausübung des Berufs der/des Psychologen/in, insbesondere bei Unterlassung der vom Ehrengericht gemäß Absatz 2 oder 3 angeregten oder entschiedenen Untersuchungen, zum Anlass nehmen, geeignete öffentlich-rechtliche Stellen über den Verdacht zu informieren, wenn eine Gefahr für die Gesundheit Dritter oder erhebliche Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts Dritter nicht ausgeschlossen werden können.

§ 11

Das Ehrengericht kann, wenn es um das Abstinenzgebot bzw. die sexuelle Selbstbestimmung eines Patienten/Klienten geht, auf Antrag und bei Eilbedürftigkeit eine vorläufige Maßnahme mit sofortiger Wirksamkeit aussprechen, wenn ohne diese Maßnahme eine Gefahr für Patienten eintreten würde. Eine vorläufige Maßnahme ist insbesondere die Aberkennung der Berechtigung zur Behandlung von Patienten, soweit diese Berechtigung vom BDP erteilt wurde, sowie das vorläufige Ruhen von Wahl- und Ehrenämtern.

§ 12

- (1) Ehrengerichtlich zu verfolgende Handlungen verjähren in drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verfehlung begangen worden ist. Bei einer fortgesetzten oder mehrfachen Verfehlung beginnt der Lauf der Verjährung mit dem letzten Tag, an dem eine Verfehlung begangen worden ist.
- (2) Die Verjährung wird durch jede Maßnahme, die das Ehrengericht in einem anhängigen Verfahren trifft, unterbrochen.
- (3) Stellt die Verfehlung eine Tat dar, die zugleich gegen Strafgesetze verstößt, so endet die Verjährung nicht vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.
- (4) Unabhängig von Abs. 1 und 3 verjährt ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot und gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Patienten nicht.

§ 13

Das Ehrengericht hat bei der Verhängung von ehrengerichtlichen Maßnahmen (§ 10 EGO) sowohl die Schwere des konkreten Verhaltensvorwurfs sowie die Aspekte eines rein fahrlässigen oder bereits vorsätzlichen Verhaltens zu erwägen sowie sämtliche rechtfertigende oder entschuldigende Gründe zu beachten

2. Titel Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 14

- (1) Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind stets der Vorstand und in Organstreitigkeiten jedes betroffene Organ bzw. jedes betroffene Mitglied des Verbandes.
- (3) Bei Vorwürfen gegen Verbandsmitglieder wegen Verstoßes gegen die Richtlinien des Verbandes sind diejenigen Personen antragsberechtigt, die vom vorgeworfenen Verhalten in eigener Person betroffen sind; bei minderjährigen Betroffenen sind auch die Erziehungsberechtigten antragsberechtigt, soweit der Minderjährige nicht widerspricht.
- (4) Falls anlässlich eines Antrags an das Ehrengericht ein Verfahren nach der Mediationsordnung durchgeführt wird, wird der Antrag erst nach dessen Beendigung weiter bearbeitet.

§ 15

Die Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind nicht öffentlich. Sämtliche Beteiligten und die Beistände sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Beteiligte gelten Antragsteller, Beschuldigte und Zeugen.

§ 16

- (1) Sofern der Vorwurf eines ehrengerichtlich zu verfolgenden Verhaltens Gegenstand eines staatlichen Verfahrens ist (z.B. einer Strafverfolgung, eines Verwaltungsverfahrens oder einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung) oder sich das vorgeworfene Verhalten im Rahmen eines staatlichen Verfahrens ereignet hat (z.B. bei einer Partei- oder Zeugenvernehmung oder als Sachverständige/r) ist ein Antrag beim Ehrengericht erst nach bestands- oder rechtskräftigem Abschluss dieses staatlichen Verfahrens zulässig.
- (2) Die/der Antragsteller/in hat dem Ehrengericht in geeigneter Weise den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss nachzuweisen.
- (3) Wird während eines ehrengerichtlichen Verfahrens dieselbe Angelegenheit Gegenstand der Überprüfung durch eine Behörde oder ein staatliches Gericht, ist dies dem Ehrengericht umgehend mitzuteilen. Das ehrengerichtliche Verfahren ist dann aussetzen.
- (4) Für die Entscheidungen im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der strafgerichtlichen Entscheidung bindend, wenn nicht das Ehrengericht

einstimmig die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.

Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, ein Ehrengerichtsverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, den Verdacht eines Berufsvergehens enthalten.

- (5) Ein Antrag, der wegen eines noch laufenden gerichtlichen Verfahrens noch nicht ehrengerichtlich bearbeitet werden kann, hemmt jedoch den Verjährungsablauf gemäß § 12.

§ 17

- (1) Nach Eingang eines Antrags stellt die/der Vorsitzende des Ehrengerichts unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die ihr/ihm rechtlich und tatsächlich möglichen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts an. Insbesondere hört sie/er die/den angegriffene Psychologin/en an bzw. gibt ihr/m Gelegenheit, sich schriftlich zur Sache zu äußern.
- (2) Die/ Der Vorsitzende kann die Ermittlung einer Beisitzerin / einem Beisitzer übertragen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Ehrengerichts kann das Verfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie bei Geringfügigkeit zu jeder Zeit einstellen.
- (4) Bei Vorwürfen gegen die Tätigkeit als ernannte/r Sachverständige/r in einem staatlichen Verfahren gilt Absatz 3 auch dann, wenn keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Richtlinien des Verbandes erkennbar sind.
- (5) Gegen einen von der/dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erlassenen Einstellungsbeschluss kann binnen einen Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet das Ehrengericht endgültig.
- (6) Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet das Ehrengericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein hinreichender Verdacht eines mit ehrengerichtlichen Maßnahmen zu ahnenden Verstoßes im Sinne des § 10 der Ehrengerichtsordnung, so eröffnet das Ehrengericht das Hauptverfahren, andernfalls erfolgt die Einstellung des Verfahrens.
- (7) Sowohl die Eröffnung als auch die Einstellung des Verfahrens hat im Wege eines Beschlusses zu erfolgen, der mit Gründen versehen ist. Dieser kann alleine durch die/den Vorsitzenden erlassen werden. Im Übrigen wird auf die Regelung in § 2 Abs. 3 der Ehrengerichtsordnung verwiesen.

§ 18

Sofern eine Maßnahme in einem Eilverfahren ausgesprochen wurde, kann die/ der angegriffene Psychologin/e dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keinen Suspensiveffekt. Über den Einspruch entscheidet das das Ehrengerichtes binnen einer Frist von acht Wochen durch Schlussurteil.

§ 19

- (1) Zur Hauptverhandlung sind die Verfahrensbeteiligten und ihre Beistände unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch einen eingeschriebenen Brief zu laden. Der Vorstand des BDP ist in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der/ des angegriffenen Psychologin/en kann in ihrer/seiner Abwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist sie/er in der Ladung hinzuweisen.
- (3) In der Hauptverhandlung ist nach Feststellung der Personalien und nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses dem/der angegriffenen Psychologin/en Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Im Anschluss erfolgt –sofern erforderlich – eine Beweisaufnahme, deren Umfang das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (4) Die/der Vorsitzende hat am Schluss der Verhandlung der/dem angegriffenen Psychologin/en sowie ggf. dem Vorstand des BDP Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Die/Der angegriffene Psychologin/ge hat das letzte Wort.
- (5) Über die Vernehmung und den wesentlichen Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 20

- (1) In einfach gelagerten Fällen kann im Eröffnungsbeschluss das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Die/der Vorsitzende kann zu jeder Zeit Überleitung in das mündliche Verfahren anordnen.
- (2) Die/der angegriffene Psychologin/e hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses das mündliche Verfahren zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Ehrengericht, falls die/der Vorsitzende diesem nicht von sich aus stattgibt.
- (3) Im schriftlichen Verfahren darf auf keine härtere Maßnahme als Verweis erkannt werden.

§ 21

Wird eine Entscheidung in Gegenwart der/des angegriffenen Psychologin/en verkündet, so wird sie mit der Verkündung, sonst mit der Zustellung an die/den angegriffene/n Psychologin/en wirksam.

§ 22

- (1) Sofern nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung für das Ehrengerichtsverfahren ergänzende und entsprechende Anwendung
- (2) Über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Ehrengericht ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist endgültig. Von der Entscheidung sind die Verfahrensbeteiligten und der Vorstand des BDP in geeigneter Form zu unterrichten.

4. Abschnitt: Organstreitverfahren

1. Titel: Materiellrechtliche Vorschriften

§ 23

In Organstreitigkeiten entscheidet das Ehrengericht bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses besonders über:

1. Die Auslegung der Verbandsnormen aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines BDP-Organs oder anderer Beteiligter, die durch die Verbandsnormen oder durch die Geschäftsordnung der Untergliederungen mit eigenen Rechten ausgestattet sind.
2. Die Wirksamkeit von BDP-Verbandsnormen des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
3. Die Rechtmäßigkeit der zur Herbeiführung von Organbeschlüssen angewandten Verfahren.
4. Formliche und sachliche Mängel betreffend die Beschlussfassung der Organe des BDP.
5. Sonstige Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des BDP.

2.Titel: Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 24

- (1) Vor Erlass einer Entscheidung hat das Ehrengericht die Parteien zu hören und den strittigen Sachverhalt aufzuklären.
- (2) Im Übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des Ehrengerichts bestimmt. Die Bestimmung des § 22 gelten entsprechend auch für das Organstreitverfahren

5. Abschnitt: Kosten und Zwangsvollstreckung

§ 25

- (1) Jede Entscheidung des Ehrengerichts muss eine Kostenentscheidung enthalten.
- (2) Die Kosten fallen bei Verurteilung der/dem angegriffenen Psychologin/en zur Last.
- (3) Bei erkennbar grundlos oder leichtfertig erhobener Anzeige kann das Ehrengericht die Kosten der Antragstellerin/dem Antragsteller auferlegen. Diese/r ist stets bei Antragstellung schriftlich darüber zu belehren.
- (4) Zu den Kosten eines Verfahrens gehören die Gebühren, Kosten und Auslagen, die gem. der Anlage 1 zu dieser Ehrengerichtsordnung berechnet werden können. Führt der Antrag nicht zu einer Verurteilung der/des Beschuldigten so trägt die/ der Antragsteller/in die ihr/ihm entstandenen Kosten selbst. Anwaltskosten einer/eines Verfahrensbeteiligten oder einer Zeugin/eines Zeugen sind in Ehrengerichtsverfahren grundsätzlich nicht festsetzbar oder erstattungsfähig.
- (5) Die Kosten eines Organstreitverfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei Einstellung des Verfahrens sind die Kosten den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen.
- (6) Verfahren mit grundsätzlich unterschiedlichem Streitgegenstand gegenüber einer/m angegriffenen Psychologin/en können miteinander verbunden werden. Eine Verbindung von Verfahren hat keine Auswirkung auf die Festsetzung der Verfahrenskosten.

§ 26

- (1) Die Höhe der Verfahrenskosten für ehrengerichtliche Verfahren und für Organstreitverfahren ergeben sich aus der ANLAGE 1 zu dieser Ordnung.
- (2) Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Kosten werden durch die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes erhoben. Die Bundesgeschäftsstelle kann im Einvernehmen mit dem Vorstand in Einzelfällen von einer Erhebung der Kosten absehen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Ehrengerichts .

§ 27

BDP-Mitglieder haben als Ehrenrichter/innen sowie als Zeuginnen/Zeugen lediglich Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Berufsfremden Mitgliedern des Ehrengerichts sowie Sachverständigen kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

ANLAGE 1

1. Verfahrensgebühr

Entsteht mit Einleitung eines
Verfahrens beim Ehrengericht,
siehe aber Ziffer 3

€ 204,51

2. Verhandlungsgebühr

Entsteht bei Durchführung einer
mündlichen Verhandlung

€ 204,51

3. Einstellungsgebühr

Entsteht bei Einstellung des
Verfahrens bei offensichtlich
fehlender Begründetheit, sie
kann nicht neben der Ziffer 1
erhoben werden, wird bei
Einspruch verrechnet

€ 127,82

4. Beschlussgebühr

Entsteht bei Einstellung des
Verfahrens durch Beschluss

€ 102,25

5. Urteilsgebühr

Entsteht bei Abfassung des
Urteilstenors und der
Urteilsbegründung

€ 102,25

6. Fahrtauslagen

Auslagen für Mitglieder des Ehrengerichts

und Zeugen gem. der

RESO des BDP

höchstens 0,26 €
pro gefahrener Kilometer

7. Spesen

gem. Der RESO des BDP
- nur für Mitglieder der Kammer-

8. Schreibauslagen

€ 2,55 pro Seite

9. Kopierauslagen

€ 0,51 pro Seite

bis 50 Blatt, ab dem 51.

Blatt € 0,15

10. Porto

€ 20,45 pauschal pro Fall

oder nach

Einzelabrechnung

11. Tagungsgebühren

Umlage der Raumkosten für
Verhandlungen bei auswärtiger
Durchführung des/der Verfahren
nach Einzelbeleg